

Stellungnahme zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts
(2. PatMoG) vom 1. September 2020

IP2innovate (www.ip2innovate.eu) ist eine Initiative forschungsintensiver, an einem hohen Patentschutz interessierter Industrieunternehmen und Verbände¹, die darauf hinwirken möchten, das aus der Balance geratene Patentrecht neu zu justieren. Ziel ist die bessere Förderung von Innovationsfähigkeit – speziell in Deutschland – zur Sicherung von Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, und Wohlstand.

IP2innovate begrüßt die Initiative des BMJV zur Modernisierung des deutschen Patentrechts und insbesondere das Bemühen, das Patentgesetz (PatG) stärker an Realität und Erfordernisse der zunehmend arbeitsteiligen und digital vernetzten Wirtschaft des 21. Jahrhunderts anzupassen. Eine solche Justierung erscheint dringend geboten, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Innovationsstandorts Deutschland zu erhalten.

Wir begrüßen den Referentenentwurf (RefE) als Ergebnis einer gründlichen und umfassenden Auseinandersetzung mit den Positionen betroffener Kreise von Wirtschaft und Gesellschaft zum Diskussionsentwurf. Insbesondere stellt der neue Entwurf zur Anpassung von § 139 einen ausgewogenen Ausgleich verschiedener Interessen dar, der insbesondere den starken deutschen Patentschutz aufrechterhält und die Weiterentwicklung des PatG auf Fälle beschränkt, in denen die Praxis der Rechtsprechung der letzten Jahren gezeigt hat, dass es zu Fehlentwicklungen gekommen ist, die in vielen Branchen der deutschen Industrie und des Mittelstands in nicht zu rechtfertigender Weise Schaden verursachen. Der RefE ist grundsätzlich eine sachgerechte und zielführende Lösung, um solchen Fehlentwicklungen in der Zukunft zu begegnen, und vermeidet es gleichzeitig, die Tür für eine Schwächung und Aushöhlung des Unterlassungsanspruchs zu öffnen.

Neben dem Abstellen auf die Erfüllung (anstelle der Durchsetzung) des Unterlassungsanspruchs, der Berücksichtigung der Interessen Dritter und der klärend geänderten Formulierung begrüßen wir ausdrücklich auch die Anpassungen des Nebenstrafrechts (§ 142) und die entsprechende Syn-

¹ Adidas, Amadeus, BMW, Bull (Atos Technologies), Daimler, Dell, Deutsche Telekom, Freebox, Intel, Google, Microsoft, Nvidia, Proximus, SAP, Spotify und Wiko sowie die *Computer & Communication Industry Association (CCIA)*, die *European Electronic Component Manufacturers Association (EECA)* und der *Syndicat de l'industrie des technologies de l'information (SFIB)*. Siehe auch www.ip2innovate.eu/members/.

chronisierung des Gebrauchsmustergesetzes. Die Möglichkeit, dass der Verletzte einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen kann, rundet die Ausgewogenheit der gesamten Regelung stimmig ab.

Damit stellt der Referentenentwurf aus unserer Sicht eine schlüssige Vorlage dar. Wenngleich einzelne, hierunter näher ausgeführte Punkte noch konkretisiert und verbessert werden könnten, sollte der gesetzgeberische Prozess nun zügig fortgeführt und in dieser Legislaturperiode zum Abschluss gebracht werden. Ein Aufschub würde der Dringlichkeit des Zwecks der wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen nicht gerecht und würde die Zukunftsfähigkeit deutscher Schlüsselindustrien aufs Spiel setzen.

A. Zu § 139 PatG

1. Vor dem oben beschriebenen Hintergrund unterstützen wir die im RefE gewählte Ergänzung des § 139 Absatz 1 vollumfänglich und beschränken uns darauf, lediglich die Prüfung der folgenden Konkretisierung anzuregen:

Wir halten das Adjektiv „besondere“ im Zusammenhang mit den „Umständen des Einzelfalls“ für redundant, da es sich von selbst versteht, dass die Umstände eines jeden Falls *besondere*, eben diesen Einzelfall charakterisierende sein werden. Die vorgeschlagene Formulierung könnte dahingehend missverstanden werden, dass dem Wort „besondere“ ein über die in dem Begriff „Umstände des Einzelfalls“ bereits enthaltene Bedeutung hinausgehender Sinn zukomme. Durch die Streichung des Adjektivs „besondere“ würde also eine anderweitige, ungewollte und im Übrigen unbestimmte Bedeutung vermieden.

2. Darüber hinaus regen wir eine konsequentere Anpassung der Ausführungen zu Nummer 35 (§ 139 Absatz 1) des Besonderen Teils der Begründung (RefE Seite 60 ff.) an:
 - a. Im Hinblick auf die Neufassung der Formulierung zu § 139 PatG erscheint die ausführliche Rekapitulation des Inhalts der „Wärmetauscher“-Entscheidung des BGH auf Seite 60/61 RefE redundant und entbehrlich. Hier könnte man es bei einem kurzen Hinweis belassen, der auf die Konsistenz der gesetzgeberischen Anpassung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinweist. Konkret könnte der Text dazu gestrafft werden, indem die hierunter durchgestrichenen Teile entfallen:

„Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) hat diese Auffassung bestätigt. Der BGH hat hierzu in der sogenannten Wärmetauscher-Entscheidung (BGH, Urteil vom 10.05.2016, Az. X ZR 114/13, GRUR 2016, 1031) ausgeführt, dass die Einschränkung des Unterlassungsanspruchs durch Einräumung einer Aufbrauchfrist unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben

gemäß § 242 BGB im Einzelfall geboten sein kann, wenn die sofortige Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs des Verletzten auch unter Berücksichtigung seiner Interessen gegenüber dem Verletzer eine unverhältnismäßige, durch das Ausschließlichkeitsrecht nicht gerechtfertigte Härte darstellte und daher treuwidrig wäre. Der BGH macht deutlich, dass eine Beschränkung des Unterlassungsanspruchs nur in besonderen Konstellationen im Betracht kommen kann. Zur Begründung hierfür führt der BGH an, dass bei der Patentverletzung — anders als im Markenrecht, wo für sich genommen rechtmäßige Waren mit markenverletzenden Zeichen versehen werden — unmittelbar ein patentrechtlich geschütztes Erzeugnis hergestellt oder in den Verkehr gebracht oder ein geschütztes Verfahren benutzt werde. Es sei daher notwendige Folge des patentrechtlichen Unterlassungsanspruchs, dass der Verletzer die patentverletzende Produktion oder den patentverletzenden Vertrieb einstellen müsse und das betroffene Produkt erst dann wieder auf den Markt bringen könne, wenn er sich entweder die dafür benötigten Rechte vom Verletzten verschafft oder das Produkt so abgewandelt habe, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletze, was gegebenenfalls erheblichen Zeit- und Kostenaufwand erfordern könne. Die damit zwangsläufig verbundenen Härten seien grundsätzlich hinzunehmen. Eine Einschränkung der Wirkung des Patents durch Gewährung einer Aufbrauchsfrist sei aber dann zu rechtfertigen, wenn die wirtschaftlichen Folgen der sofortigen Befolgung des Unterlassungsgebots den Patentverletzer im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände über die mit seinem Ausspruch bestimmungsgemäß einhergehenden Beeinträchtigungen hinaus in einem Maße trafen und benachteiligten, das die unbedingte Unterlassung als unzumutbar erscheinen lasse (BGH, „Wärmetauscher“, aaO, Rdn. 41).

Die beteiligten Kreise stimmen im Wesentlichen darin überein [...]“

- b. Besonders wichtig erscheint es uns, in der Passage „Komplexe Produkte“ (RefE Seite 62/63) deutlich zu machen, dass auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls abzustellen ist. Wir halten den Hinweis auf Rdn. 52 des BGH-Urteils im Fall „Wärmetauscher“ in diesem Zusammenhang nicht für hilfreich, gerade weil diese Randnummer Bezug auf einen bestimmten Einzelfall nimmt. In diesem Zusammenhang erscheint es geboten, folgende, immer häufiger anzutreffende Situation in vielen industriellen Anwendungsgebieten zu berücksichtigen: Auch wenn ein Bauteil-Element nicht funktionswesentlich für ein komplexes Gesamtprodukt ist, kann ein gegen das Gesamtprodukt gerichteter Unterlassungstitel gleichwohl zu gravierenden und unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Verletzten führen, beispielsweise, wenn der Austausch eines solchen patentverletzenden Elements einen langwierigen Prozess von Konstruktionsänderungen und Tests sowie u.U. behördliche Neuzulassungen in allen Vertriebsländern erfordert, oder wenn das Gesamtprodukt ohne dieses Bauteil-Element faktisch im Markt

nicht mehr absetzbar ist. Der wirtschaftliche Schaden einer Unterlassung kann dabei den Schaden, den der Patentinhaber durch die Verletzung erleidet, um Größenordnungen übersteigen.

Zudem fällt bei der Zitierung auf, dass die dortige Rdn. 52 nicht vollständig wiedergegeben wird, weil der BGH neben möglichen gravierenden und unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Auswirkungen auf den gesamten Geschäftsbetrieb der Beklagten ebenso die Auswirkungen auf einzelne Segmente ihrer Angebotspalette berücksichtigt hatte.

In ihrer jetzigen Form scheint die Begründung im Referentenentwurf daher dazu einzuladen, im Zusammenhang mit komplexen Produkten grundsätzlich lediglich das Fehlen wirtschaftlicher Auswirkungen auf den *gesamten* Geschäftsbetrieb (und nicht die im BGH-Urteil ebenfalls erwähnten Auswirkungen auf ein bestimmtes Segment der Angebotspalette) zum Maßstab für das Vorliegen unverhältnismäßiger Nachteile zu machen. Wir regen daher dringend an, in dieser Passage folgende Anpassungen vorzunehmen (durchgestrichene Teile streichen, fett gedruckte hinzufügen):

*„Auch hier gilt es, im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände abzuwägen, ob eine unbedingte Untersagung gravierende und – auch im Hinblick auf die grundsätzlich vorrangigen Interessen des Verletzten – unverhältnismäßige wirtschaftliche Auswirkungen auf den ~~gesamten~~ Geschäftsbetrieb des Patentverletzers hätte (BGH Wärmetauscher, aaO, Rdn. 52). Handelt es sich bei dem verletzten Patent um ein untergeordnetes, nicht funktionswesentliches Element eines Bauteils (z. B. ein Sonderausstattungsmerkmal für einen Fahrzeugsitz) für ein komplexes Gesamtprodukt (z. B. ein Fahrzeug), so **könnten** gravierende und unverhältnismäßige wirtschaftliche Auswirkungen auf den ~~gesamten~~ Geschäftsbetrieb des Verletzers zu verneinen sein (BGH Wärmetauscher, aaO, Rdn. 52).“*

B. Zu § 81 ff. PatG

Wir begrüßen sehr die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, als Patentverletzungsbeklagter eine Nichtigkeitsklage auch dann schon erheben zu können, wenn ein Einspruch gegen das Patent noch möglich oder ein Einspruchsverfahren anhängig ist.

Jedoch wirft die im RefE dazu konkret vorgesehene Ergänzung von § 81 Abs. 2 PatG wesentliche Fragen auf und erscheint aus mehreren Gründen problematisch: Entsprechend der im RefE vor-

gesehenen Formulierung werden alle Einsprüche unzulässig, sobald eine Nichtigkeitsklage erhoben wurde. Damit werden Dritte vorzeitig von der Möglichkeit des Einreichens oder der Weiterverfolgung eines Einspruchs abgeschnitten und zur Verfolgung ihrer Interessen auf die Nichtigkeitsklage verwiesen. Weiter können auch Dritte (nicht selbst verletzungsbeklagt) eine Nichtigkeitsklage erheben und damit die Folge des Unzulässigwerdens von Einsprüchen auslösen. Damit kann z.B. ein Strohmann des Patentinhabers einen erfolgversprechenden und ggf. schon entscheidungsreifen Einspruch eines Dritten unzulässig werden lassen. Ferner erstreckt sich eine im PatG getroffene Regelung zur Zulässigkeit von Einsprüchen nicht auf Einsprüche gegen ein Europäisches Patent (vgl. auch Art. 99 Abs. 2 EPÜ). Deshalb kann sie in diesen in der Praxis häufigen Fällen auch keinen Beitrag zur etwaigen Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen leisten.

Stattdessen schlagen wir folgende Formulierung als Ergänzung des § 81 PatG, angefügt nach Abs. 2 Satz 1 als neuer Satz 2, vor:

„Satz 1 gilt nicht für eine Klage auf Erklärung der Nichtigkeit des Patents eines aus dem Patent in Anspruch genommenen Verletzungsbeklagten oder seines Streithelfers im Verletzungsprozess; für die Bestimmung des verbleibenden Schutzzumfangs des Patents sind dann alle Beschränkungen des Schutzzumfangs in rechtskräftigen Entscheidungen in einem Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren zu berücksichtigen.“

Begründung:

Es geht hier um die bessere Synchronisation des Patentverletzungsverfahrens mit dem Nichtigkeitsverfahren. Dieser Zweck wird bereits dann erreicht, wenn der Patentverletzungsbeklagte (aber nicht jeder Dritte) eine Nichtigkeitsklage gegen das Patent, aus dem er in Anspruch genommen wurde, erheben kann, ohne den Ablauf der Fristen bzw. die Rechtskraft beim Einspruchsverfahren abwarten zu müssen. Es erscheint praxisgerecht, diese Möglichkeit der vorzeitigen Nichtigkeitsklage auch den Streithelfern (Nebenintervenienten) des Beklagten in dem betreffenden Patentverletzungsprozess einzuräumen, die häufig – z.B. als schadensersatzpflichtige Zulieferer des Verletzungsbeklagten – ein noch stärkeres Interesse an der Nichtigkeitsklärung des Patents haben als der Verletzungsbeklagte selbst. Einer Regelung, wonach Einsprüche unzulässig werden sollen, sofern von der Möglichkeit zur Erhebung der Nichtigkeitsklage nach dem neuen Satz 2, Halbsatz 1, Gebrauch gemacht wird, bedarf es nicht, wenn klargestellt wird, wie mit vermeintlich widersprüchlichen Entscheidungen im Einspruchsverfahren und nach einer Nichtigkeitsklage verfahren wird. Diese Klarstellung liefert der neue Satz 2, Halbsatz 2. Demgemäß bleibt das Patent in dem Umfang in Kraft, der im Sinn einer Schnittmenge der jeweils verbleibenden Schutzzumfänge allen rechtskräftig ergangenen Entscheidungen in Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren einzeln genügt, unabhängig davon, in welcher zeitlichen Reihenfolge diese Entscheidungen rechtskräftig wurden. Dabei sind auch Entscheidungen in Einsprüchen gegen Europäische Patente, selbst wenn sie erst spät rechtskräftig werden, gleichwertig berücksichtigt. Indem die vorzeitig möglichen

Nichtigkeitsklagen des Verletzungsbeklagten oder seiner Streithelfer keine Wirkung auf anhängige oder noch fristgemäß erhobene Einsprüche haben, wird dem Verletzungsbeklagten und seinen Streithelfern eine flexible Verteidigung sowohl durch Einspruch als auch durch Nichtigkeitsklage ermöglicht. Für Dritte bleibt hingegen die bisherige Rechtslage hinsichtlich der zeitlichen Abfolge von Einspruch und Nichtigkeitsklage bestehen, was auch die Ressourcen des BPatG schont.

Die bisher im RefE auf Seiten 35 und 57 gegebene Begründung zur Änderung des § 81 Abs. 2 PatG sollte entsprechend dem geänderten Wortlaut in unserem obigen Vorschlag und der hier dazu diskutierten Gründe angepasst werden.

Hinsichtlich des qualifizierten Hinweises hätten wir uns gewünscht, dass es zu einer noch stärkeren Verzahnung der Verfahren vor dem Bundespatentgericht und den ordentlichen Gerichten kommt, als dies bei der vorgeschlagenen „Soll-Regelung“ und der Frist von sechs Monaten in § 83 Absatz 1 PatG der Fall sein dürfte. Wir erkennen aber ausdrücklich an, dass das BMJV ausweislich Abschnitt F des Manteltextes des RefE haushaltsmäßige Vorkehrungen beabsichtigt, um den durch die Neuregelung des qualifizierten Hinweises absehbaren Mehraufwand zeitgerecht bearbeiten zu können. Ob dies ausreicht, um den *Injunction Gap* nachhaltig zu schließen, steht dahin. Insofern regen wir an, dass diesbezüglich eine jährliche Prüfung vorgesehen wird, um gegebenenfalls zeitnah nachsteuern zu können.

C. Zu §§ 142 und 145a PatG

Die im RefE vorgeschlagenen Regelungen unterstützen wir uneingeschränkt.

D. Zu § 24 GebrMG

Hierzu erlauben wir uns den Hinweis, dass es in Artikel 3 Ziff. 9 wohl lauten muss, „Dem § 24 **Ab-satz 1** werden die folgenden Sätze angefügt“ (fett gedrucktes Wort eingefügt). Es scheint sich hierbei um redaktionelles Versehen zu handeln, da der Entwurf in der Begründung zu Ziff. 9 ausdrücklich darauf abstellt, dass ein Gleichlauf zwischen den Änderungen im PatG und im GebrMG hergestellt werden soll.

* * * * *

Anhang²

Hintergrund und wirtschaftspolitischer Kontext

In den letzten Jahren und Jahrzehnten hat sich die Art der Wertschöpfung stark gewandelt: Die Komplexität neuer, aber auch konventioneller Produkte hat sich drastisch erhöht und zu einem deutlichen Anstieg der dafür potenziell relevanten Patente geführt. Bereits im Jahr 2011 kam eine Untersuchung zu dem Ergebnis, dass über 250.000 Patente für ein (damaliges) Smartphone von Relevanz sein könnten; ähnliches gilt für Speicherchips und andere Halbleiter, die Erfindungen beinhalten, welche von zehntausenden von Patenten geschützt sein können. Aber nicht nur die Informationstechnik ist betroffen: Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung sehen sich heute schon – und verstärkt in der Zukunft – immer mehr Branchen mit einem vergleichbaren Grad der Komplexität einem zunehmend schwer überschaubaren Konvolut von Patentschutzrechten gegenüber. Kraftfahrzeuge sind dafür heute schon ein Beispiel.

Für derartige hochintegrierte Produkte ist es deren Herstellern selbst bei sorgfältiger Analyse zunehmend unmöglich, die relevanten Patente vollständig zu überblicken – schon gar nicht, wenn zugelieferte Komponenten zum Einsatz kommen, die über mehrere Fertigungsstufen und eine tief gestaffelte Hierarchie von Lieferanten entstehen. Auch eine vollständige und umfassende Prüfung möglicher Patentverletzungen bei neu in den Markt eingeführten Produkten ist praktisch nicht immer darstellbar.

Die steigende Anzahl eingesetzter Patente führt dazu, dass der erfinderische Wert eines einzelnen Patents immer häufiger nur einen vergleichsweise geringen Beitrag zum Gesamtwert eines komplexen, hochintegrierten Produkts – wie z. B. eines Kraftfahrzeugs – leistet. Beispielsweise können solche Patente eine einzelne Komponente betreffen, die im Gesamtprodukt nur eine untergeordnete Bedeutung hat. Dennoch führt die Patentverletzung eines solchen, eher nachrangigen Bauteils dazu, dass das komplexe Produkt in Gänze von einer darauf basierenden Unterlassungsverfügung betroffen sein kann. Hinzu kommt, dass in vielen Produkten der Austausch einer patentverletzenden Komponente einen langwierigen Prozess von Konstruktionsänderungen und Tests sowie – z.B. bei Kraftfahrzeugen und medizinischen Geräten – deren Neuzulassung in allen Vertriebsländern erfordert. Der wirtschaftliche Schaden einer Unterlassung kann dabei den Schaden, den der Patentinhaber durch die Verletzung erleidet, um Größenordnungen übersteigen. Ein Unterlassungsanspruch kann in solchen Situationen unverhältnismäßig sein. Ob er das in einem gegebenen Fall tatsächlich ist, hängt dann von den Umständen des Einzelfalls ab.

Demgegenüber basiert das deutsche Patentrecht auf dem Grundgedanken, dass ein Produkt durch ein Patent geschützt wird. Darüber hinaus ging man ursprünglich davon aus, dass dem Patentinhaber durch das mit dem Patent vergebene Monopol der zeitliche Freiraum verschafft

² Übernommen aus unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf (März 2020).

werden soll, den er braucht, um seine Erfindung als Produkt auf den Markt zu bringen, bevor Nachahmer dazu die Gelegenheit erhalten.

Dieser an sich sinnvolle Zweck ist mittlerweile nicht nur durch die technologische Arbeitsteilung überholt, sondern auch durch den Umstand, dass es Unternehmen gibt, die allein zu dem Zweck gegründet werden, Patente aufzukaufen, um sie nicht industriell zu verwerten, sondern ausschließlich durch die Ausnutzung gesetzlicher Regelungslücken exorbitante Lizenzgebühren einzutreiben. Diese dem Sinn des Gesetzes zuwiderlaufende Praxis hatte der damalige Gesetzgeber nicht im Blick.

Zeitgemäße und zukunftsichere Durchsetzung des Patentrechts

Die dem Patentrechtsinhaber zugewiesene Möglichkeit, rasch und unkompliziert eine Unterlassung erwirken zu können, war früher generell und ist auch heute noch in vielen Fällen angemessen.

Sind allerdings komplexe hochintegrierte Produkte betroffen, die eine Vielzahl voneinander unabhängiger Funktionen aufweisen, die ihrerseits wiederum auf einer Vielzahl von Patenten beruhen, liegt der Fall anders: Der Wert, den ein Einzelnes dieser Patente dem Produkt hinzufügt, kann im Vergleich zum wirtschaftlichen Schaden, der durch eine auf das gesamte Produkt bezogene Unterlassung entsteht, drastisch geringer sein. Wenn die Interessen des Patentinhabers in solchen Fällen durch eine Schadensersatzzahlung befriedigt werden können, wäre ein Unterlassungsanspruch unverhältnismäßig. Dies kann ebenso der Fall sein, wenn ein NPE das ausschließliche Interesse der Lizenzierung von Patenten verfolgt. Da Lizenzzahlungen nur fällig würden, wenn der Geschäftsbetrieb des Verletzers unbeeinträchtigt weiterläuft, würde eine Unterlassung dem eigentlichen Interesse des Patentinhabers zuwiderlaufen.

Ohne die Möglichkeit einer solchen Verhältnismäßigkeitsbetrachtung führt der Unterlassungsanspruch darüber hinaus zu einem Hebel für überzogene Lizenzforderungen, deren Grundlage nicht mehr der eigentliche Wert des Patents wäre, sondern der unverhältnismäßig größere Unterlassungsschaden. Dabei kann der Unterlassungsschaden über den Beklagten hinaus wirken, wenn beispielsweise der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen betreffend Mobilfunk oder Cloud Computing vorübergehend eingestellt werden muss. Beides liefe nicht nur dem Grundgedanken des Patentsystems zuwider, sondern auch der heutigen und künftig noch bedeutsameren Arbeitsteiligkeit und dem digital vernetzten Wirtschaften.

Ein modernes und innovationsförderndes Patentrecht ist heute und auch in Zukunft der beste Weg, um den Schutz geistigen Eigentums in der zunehmend dynamischen und arbeitsteiligen Wirtschaft zu sichern und effektiv zu gestalten. Es ist ein wirksames Instrument, das Unternehmen

aller Größenklassen, und insbesondere auch den Mittelstand, schützt sowie den Wettbewerb für alle fair gestaltet.

Die an Missbrauch grenzende, extensive Nutzung des – aus Zeiten einer weniger arbeitsteiligen Wirtschaft stammenden – Patentrechts durch rein auf Lizenzertragsmaximierung ausgerichtete und ansonsten nicht produktiv tätige Patentverwertungsgesellschaften schadet nicht nur den betroffenen Unternehmen, sondern ist auch ein Nachteil für den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt: Im Gegensatz zu in China oder den USA produzierenden Unternehmen müssen die in Deutschland produzierenden Unternehmen stets und uneingeschränkt mit der Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs sowohl hinsichtlich des Vertriebs ihrer Produkte auf dem deutschen Markt als auch hinsichtlich ihrer *gesamten* Produktion rechnen.